

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 359 – 398
Online | Mobile | Social Media

10 | 2021

Kurz informiert

Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG und Auswirkungen auf Überentnahmen bei mehrstöckiger Personengesellschaft **359**

Steuerliche Behandlung von Frühstücksleistungen im Rahmen eines Pauschalangebotes einer Fremdenpension..... **359**

Bewertung einer von der Nominalbeteiligung abweichenden Gewinnverteilung im Erbfall **360**

Betriebsaufspaltung und minderjährige Kinder **361**

Bundesverfassungsgericht

Verfassungswidrigkeit der Zinssätze ab dem 1.1.14: Konsequenzen für die steuerliche Praxis **362**

Umwandlungssteuerrecht

FA muss Einbringungsgewinn rechtzeitig erfassen **364**

Umsatzsteuer

Schwierige Abgrenzung: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Untervermietung? **366**

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung

Personelle Verflechtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung: BFH rudert zurück! **368**

Umsatzsteuer und Versicherungsteuer

Garanzzusagen von Kfz-Händlern: Auf viele Berater und Händler wartet Neuland!..... **371**

Mitarbeiterbeteiligung

Steueroptimierte Veräußerung von privat gehaltenen Aktien..... **376**

GmbH-Geschäftsführerversorgung

Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds und Abgrenzung zur Rentner-GmbH..... **381**

Umwandlungssteuerrecht

Verschmelzung als attraktives Gestaltungsmittel zur Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften **387**

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds und Abgrenzung zur Rentner-GmbH

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Kevin Pradl, LL. B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| Der BFH hat sich mit Urteil vom 19.4.21 (VI R 45/18) zur Übertragung einer Geschäftsführer-Pensionszusage auf einen Pensionsfonds geäußert. Er hat dabei die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung insoweit bestätigt, als es beim Arbeitnehmer durch die Übertragung der Pensionszusage gegen Ablöseleistung zum Zufluss von zusätzlichem Arbeitslohn kommt, sofern der Arbeitgeber es unterlassen hat, einen Antrag gem. § 4e Abs. 3 EStG zu stellen. Ferner hat der BFH die Entscheidung genutzt, um die Übertragung auf einen Pensionsfonds von der Übertragung auf eine Rentner-GmbH abzugrenzen. Er hat nochmals bekräftigt, dass die Übertragung auf eine Rentner-GmbH keinen Zufluss von zusätzlichem Arbeitslohn beim Geschäftsführer auslösen kann. |

1. Der Sachverhalt

Im Streitfall hatte die A1-GmbH ihrem GGf im Jahre 1993 eine Pensionszusage erteilt. Im Jahre 2010 wurde die GmbH im Wege eines Share Deals an die A2-GmbH veräußert. Das Dienstverhältnis mit dem damals 54-jährigen GGf wurde in diesem Zuge beendet und die Pensionszusage auf einen Pensionsfonds übertragen. Im Zuge der Übertragung trat die A1-GmbH ihre Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung (RDV) von 257.644 EUR an den Pensionsfonds ab. Darüber hinaus zahlte sie aus eigenen Mitteln einen einmaligen Ausgleichsbetrag von 167.695 EUR an den Pensionsfonds. Der Gesamtaufwand zur Übertragung der Pensionsverpflichtung belief sich somit auf 425.339 EUR.

Die A1-GmbH löste die für die Pensionsverpflichtung des Klägers gebildete Rückstellung von 233.680 EUR auf. Da die GmbH offensichtlich den weiteren Ablösebetrag von 167.695 EUR (warum auch immer) nicht als Betriebsausgabe verbuchte, ergab sich bei ihr nur ein Aufwand von 23.964 EUR (Ansprüche aus der RDV abzgl. Pensionsrückstellung). Einen Antrag auf Verteilung dieses Aufwands gem. § 4e Abs. 3 EStG auf zehn Jahre stellte die A1-GmbH nicht.

Aufgrund einer Kontrollmitteilung änderte das Finanzamt den ESt-Bescheid des GGf für das Jahr 2010 gem. § 164 Abs. 2 AO und rechnete dem steuerpflichtigen Arbeitslohn einen Betrag in Höhe der gebildeten Pensionsrückstellung (somit 233.680 EUR) zu. Gegen diesen Bescheid erhob der GGf zunächst Einspruch und später Klage vor dem FG Köln.

2. Die Entscheidung des FG Köln – 6 K 814/16

Das FG Köln (27.9.18, 6 K 814/16) hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen und bestätigt, dass es im Zuge der Übertragung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds beim Geschäftsführer zu einem Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG von 233.680 EUR gekommen ist.

A1-GmbH trat Ansprüche aus RDV an Pensionsfonds ab, zahlte einen Ausgleich ...

... und löste die hierfür gebildete Rückstellung von rd. 230.000 EUR auf

Vorinstanz nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn an



Mit dieser Entscheidung haben sich die Autoren bereits in einem gesonderten Beitrag detailliert auseinandergesetzt (Pradl, GStB 19, 206). Auf die diesbezüglichen Ausführungen darf daher verwiesen werden. Die Autoren haben in dem o. g. Beitrag dargelegt, dass der BFH im Rahmen des Revisionsverfahrens zu VI R 45/18 folgende Rechtsfragen zu klären hat:

- Führt die Übertragung der bei einer GmbH zugunsten des beherrschenden GGf entstandenen Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds zu einem Zufluss von Arbeitslohn (Steuerpflicht dem Grunde nach)?
- **Falls ja:** Ist der zugeflossene Arbeitslohn nach § 3 Nr. 66 EStG insoweit steuerfrei, als er den Aufwand des Arbeitgebers übersteigt, für den dieser keinen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt hat (Steuerpflicht der Höhe nach)?

Darüber hinaus äußerten die Autoren den Wunsch, dass der BFH das Verfahren nutzen würde, um darzulegen, auf welcher Grundlage es gerechtfertigt erscheint, die ertragsteuerliche Behandlung einer Übertragung einer unmittelbaren Pensionszusage auf einen Pensionsfonds von der Übertragung auf eine Rentner-GmbH abzugrenzen.

3. Die Entscheidung des BFH, Urteil vom 19.4.21 – VI R 45/18

Der BFH hat die Entscheidung des FG Köln vollumfänglich bestätigt. Zum einen hat er die Frage nach der Steuerpflicht dem Grunde nach eindeutig geklärt. Zum anderen hat er – wie von den Autoren gehofft – die Entscheidung dazu genutzt, um eine deutliche Abgrenzung zwischen der Übertragung auf einen Pensionsfonds und einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH zu schaffen. Eine Entscheidung zur Steuerpflicht der Höhe nach hat der BFH jedoch als nicht erforderlich erachtet, da insoweit zwischen den Beteiligten kein Streit bestand (Rz. 25).

3.1 Zufluss von Arbeitslohn dem Grunde nach

Der BFH hat zunächst unter der Rz. 11 verdeutlicht, in welchen Konstellationen es zum Zufluss von Arbeitslohn kommt:

MERKE | Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (§ 11 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 38a Abs. 1 S. 3 EStG). Nach ständiger BFH-Rechtsprechung führt das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten den Zufluss von Einnahmen regelmäßig noch nicht herbei und begründet damit auch noch keinen gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn. Der Zufluss ist grundsätzlich vielmehr erst mit der Erfüllung des Anspruchs gegeben (wirtschaftliches Eigentum des Arbeitnehmers). Folglich fließt mit der Zusage des Arbeitgebers, künftige Leistungen zu erbringen, noch kein Arbeitslohn zu.

Der Zufluss von Arbeitslohn sei ferner zu bejahen, wenn der Arbeitgeber mit seinen Leistungen dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen einen Dritten verschafft. Auch in diesem Fall wird

Die beiden
entscheidenden
Rechtsfragen

BFH hat Ansicht der
Vorinstanz vollum-
fänglich bestätigt

Innehaben von
Ansprüchen löst
noch keinen Zufluss
von Arbeitslohn aus

der Zufluss aber nicht durch das Versprechen des Arbeitgebers, z. B. Versicherungsschutz zu gewähren, herbeigeführt, sondern erst durch die Erfüllung dieses Versprechens – insbesondere durch die Leistung der Versicherungsbeiträge in der Weise, dass ein eigener unentziehbarer Anspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung entsteht (z. B. BFH 22.2.18, VI R 17/16, BStBl II 19, 496, Rz. 26 ff., m. w. N.).

Die o. g. Grundsätze hat der BFH dann in der Rz. 12 im Hinblick auf die Beurteilung von Zukunftssicherungsleistungen wie folgt konkretisiert:

„Demzufolge sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, wenn sich die Sache – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beträge zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hätte. Kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn, sondern eine Versorgungszusage liegt demgegenüber vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgung aus eigenen, erst im Zeitpunkt der Zahlung bereitzustellenden Mitteln zusagt; in diesem Fall unterliegen erst die später geleisteten Versorgungszahlungen der Lohnsteuer (Senatsurteile vom 18.8.16 – VI R 18/13, BStBl II 17, 730, Rz. 16, und VI R 46/13, Rz. 11; m. w. N.).“

Beachten Sie | Sodann hat der BFH noch festgestellt, dass nach diesen Grundsätzen die Übertragung der Pensionszusage auf den Pensionsfonds gegen Ablöseleistung zum Zufluss von zusätzlichem Arbeitslohn beim Geschäftsführer geführt hat. Dies insbesondere deswegen, weil der Geschäftsführer dadurch anstelle der Anwartschaften auf zukünftige Rentenzahlungen im Versorgungsfall gegenüber seinem (bisherigen) Arbeitgeber – der GmbH – einen eigenständigen Rechtsanspruch gegen den Pensionsfonds auf Versorgung gemäß § 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erlangt hat.

3.2 Keine Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 66 EStG

Ferner kam der Senat zu der Entscheidung, dass der dem Geschäftsführer im Zuge der Übertragung der Pensionszusage auf den Pensionsfonds zugeflossene Arbeitslohn nicht nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei ist. Eine Steuerfreiheit wäre nur dann erlangt worden, wenn die GmbH einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt hätte. Es war jedoch zwischen den Beteiligten nicht strittig, dass die GmbH den erforderlichen Antrag gerade nicht gestellt hat. Daher sind die vom Arbeitgeber an den Pensionsfonds erbrachten Leistungen in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig. Hierzu führte der BFH unter der Rz. 22 das Folgende aus:

„Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig. Ihm lässt sich – entgegen der Auffassung der Kläger – insbesondere keine betragsmäßige Begrenzung auf die nach § 4e Abs. 3 EStG auf Antrag zu verteilenden Betriebsausgaben entnehmen (s. dazu Schmidt/Weber-Grellet, EStG, § 4e Rz. 10, m. w. N.; Stuhmann in: Bordewin/Brandt, § 3 EStG Rz. 17). Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Begrenzung gewollt, hätte er dies mit einer „soweit“-Formulierung ohne weiteres zum Ausdruck bringen können.“

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Handhabung konnte der erkennende Senat nicht feststellen.

Konkretisierung zur Beurteilung von Zukunftssicherungsleistungen

Gf. erwirbt letztlich eigenständigen Versorgungsanspruch gegen Pensionsfonds

Gesetzgeber hat betragsmäßige Begrenzung gerade nicht ausgesprochen

3.3 Abgrenzung zur Rentner-GmbH und Bestätigung der BFH-Entscheidungen vom 18.8.16

Wie erhofft hat der BFH die Gelegenheit genutzt, die Grundsätze seiner Entscheidungen zur steuerfreien Übertragung von Pensionszusagen auf eine Rentner-GmbH im Rahmen eines Schuldnerwechsels gem. § 415 BGB zu bestätigen und darzulegen, anhand welcher Kriterien die unterschiedliche Behandlung einer sog. privaten Schuldübernahme gerechtfertigt werden kann. Hierzu führte der BFH das Folgende aus:

„Eine andere Beurteilung der Übertragung der Pensionsverpflichtung von der GmbH auf den Pensionsfonds ergibt sich entgegen der Ansicht der Kläger auch nicht aus den beiden Senatsentscheidungen vom 18.8.16 (a. a. O.). Denn den vorgenannten Verfahren lag ein bloßer Schuldnerwechsel i. S. von § 415 BGB zugrunde. Die dort erteilte Direktzusage zugunsten des Arbeitnehmers wurde lediglich von einem anderen Rechtsträger übernommen, ohne dass sich etwas an dem Charakter der Pensionszusage oder an deren Inhalt geändert hatte. Daher fließt dem Arbeitnehmer in einem solchen Fall – unabhängig von der Rechtsform des Übernehmers – noch kein Arbeitslohn zu.

Vorliegend ist die Direktzusage der GmbH zugunsten des Klägers jedoch nicht lediglich auf einen anderen Rechtsträger übertragen und damit der Anwartschaftsschuldner nicht lediglich ausgetauscht worden. Die betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage wurde vielmehr auf einen Pensionsfonds übergeleitet und damit der Durchführungsweg gewechselt. Der Wechsel des Durchführungswegs mit nachgelagerter Besteuerung (Direktzusage) zu einem Durchführungsweg mit einer vorgelagerten Lohnbesteuerung (Pensionsfonds) führt zu lohnsteuerpflichtigen Leistungen des Arbeitgebers (Gosch/Greger in: KSM, EStG, § 4e Rz A 20).

Denn in diesem Fall erlangt der Arbeitnehmer – wie oben ausgeführt – anstelle der Anwartschaften auf zukünftige Rentenzahlungen im Versorgungsfall gegenüber seinem Arbeitgeber einen eigenständigen Versorgungsanspruch gegen den Pensionsfonds. Vorliegend wechselt nicht lediglich der Schuldner der Versorgungsverpflichtung. Vielmehr ändern sich Schuldgrund und -inhalt. Die Versorgungsverpflichtung gründet nicht länger auf der dem Kläger seitens der GmbH erteilten Direktzusage, sondern auf dem mit dem Pensionsfonds vereinbarten Versorgungsvertrag und dem dazu gehörenden Leistungsplan. Zudem erwirbt der Arbeitnehmer anstelle der bisherigen Versorgungsanwartschaft einen eigenen Anspruch auf (Pensions-)Leistungen gegen den Pensionsfonds (§ 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG).“

4. Kommentierung

4.1 Übertragung auf einen Pensionsfonds

Das Urteil bestätigt die geltende Gesetzeslage dem Grunde nach, nach der es bei einer Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds zu einem Zufluss von Arbeitslohn beim Versorgungsberechtigten kommt, wenn der bisherige Versorgungsträger keinen Antrag auf Verteilung gem. § 4e Abs. 3 EStG stellt. Mit dem Antrag optiert der Versorgungsträger unwiderruflich zur Verteilung der insgesamt zur Übertragung notwendigen Leistungen auf die dem Übertragungsjahr folgenden zehn Wirtschaftsjahre.

Frühere Verfahren:
Bloßer Schuldnerwechsel nach § 415 BGB

Aktueller Streitfall:
erfolgter Wechsel des Durchführungsweges

Versorgungsvertrag mit Pensionsfonds nebst Leistungsplan als „neue Basis“

Bisheriger Versorgungsträger hat „Option nicht gezogen“

Der für diesen Tatbestand geschaffene sachliche Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr. 66 EStG macht die eingeräumte Steuerbefreiung von einem Antrag gem. § 4e Abs. 3 EStG abhängig. Verzichtet der bisherige Versorgungsträger auf einen entsprechenden Antrag, kann er die Leistungen an den Pensionsfonds im Übertragungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe verbuchen. Die Leistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds rechnen dann aber beim Versorgungsberechtigten zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (vgl. Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Auflage 19; Rz. 2405 ff.).

Eine eindeutige Klarstellung hinsichtlich der Höhe des als Arbeitslohn zu versteuernden Betrags hat die Entscheidung leider nicht gebracht. Da zwischen den Beteiligten insoweit kein Streit bestand, hat der BFH auf diesbezügliche Ausführungen verzichtet.

Der BFH hat jedoch unter der Rz. 22 deutlich gemacht, dass § 4e Abs. 3 EStG keine betragsmäßige Begrenzung auf die auf Antrag zu verteilenden Betriebsausgaben entnommen werden kann. In Verbindung mit dem Wortlaut des ersten Leitsatzes, in dem beschrieben wird, dass „die Übertragung beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtungen erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn führt“, besteht u. E. kein Zweifel: die im Beitrag zur erstinstanzlichen Entscheidung geäußerte Rechtsauffassung, dass das Finanzamt den vollständigen Ablösebetrag von 425.339 EUR als Arbeitslohn hätte besteuern müssen, wurde bestätigt.

4.2 Abgrenzung zur Rentner-GmbH

Durch die detaillierten Ausführungen in den Rz. 15 bis 17 hat der BFH darüber hinaus verdeutlicht, auf welcher Grundlage er es für geboten erachtet, die Übertragung auf einen Pensionsfonds von einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH abzugrenzen. Die Begründung findet sich sowohl in der unterschiedlichen zivil- als auch in der steuerrechtlichen Beurteilung der beiden Rechtsgeschäfte.

a) Zivilrechtliche Beurteilung

Der Urteilsbegründung ist klar zu entnehmen, dass der erkennende Senat die zivilrechtliche Konstruktion der beiden Rechtsgeschäfte unterschiedlich beurteilt. So führt bei einer Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH die privative Schuldübernahme gem. § 415 BGB zu einem bloßen Schuldnerwechsel. Dabei übernimmt der übernehmende Rechtsträger (Rentner-GmbH) die vom bisherigen Arbeitgeber erteilte unmittelbare Pensionszusage in unveränderter Form. Das heißt, dass der Charakter der Pensionszusage unverändert erhalten bleibt. Dies gilt sowohl für Art, Inhalt und Höhe der zugesagten Versorgungsleistungen als auch für den Durchführungsweg.

Demgegenüber kommt es aus Sicht des BFH bei einer Übertragung auf einen Pensionsfonds nicht zu einem bloßen Schuldnerwechsel. Vielmehr handelt es sich um einen Wechsel des Durchführungswegs, der dazu führt, dass der Arbeitnehmer anstelle der Anwartschaften auf künftige Renten-

Voller BA-Abzug sorgt auf der anderen Seite für zu versteuernden Arbeitslohn

Ablösebetrag in unbegrenzter Höhe zu versteuern

Zivilrechtliche Konstruktion beider Rechtsgeschäfte für BFH unterschiedlich

zahlungen im Versorgungsfall gegenüber seinem Arbeitgeber einen eigenständigen Versorgungsanspruch gegen den Pensionsfonds erhält. Damit einher geht eine Veränderung des Schuldgrundes sowie des entsprechenden Inhalts.

Dies führt lt. BFH zu folgender Differenzierung: „Die Versorgungsverpflichtung zugunsten des Klägers gründet nicht länger auf der dem Kläger seitens der GmbH erteilten Direktzusage, sondern auf dem mit dem Pensionsfonds vereinbarten Versorgungsvertrag und dem dazu gehörenden Leistungsplan. Zudem erwirbt der Arbeitnehmer – hier der Kläger – anstelle der bisherigen Versorgungsanwartschaft einen eigenen Anspruch auf (Pensions-)Leistungen gegen den Pensionsfonds (§ 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG).“

b) Steuerrechtliche Beurteilung

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten führt der mit der entgeltlichen Übertragung der Pensionszusage auf den Pensionsfonds einhergehende Wechsel des Durchführungswegs zu einer Änderung des Steuerregimes: Während die unmittelbare Pensionszusage der nachgelagerten Besteuerung unterliegt, gilt für einen Pensionsfonds unzweifelhaft die vorgelagerte Besteuerung (vgl. hierzu auch BMF, Schreiben vom 21.8.21, Rz. 8).

Ein derartiger Wechsel führt zwangsläufig zu lohnsteuerpflichtigen Leistungen des Arbeitgebers. Diese Sichtweise hat die Finanzverwaltung bereits mit BMF-Schreiben vom 4.7.17, Rz. 2 (BStBl I 17, 883) publiziert. Sollen die damit einhergehenden Ablöseleistungen des Arbeitgebers von der Besteuerung freigestellt werden, so bedarf es eines sachlichen Steuerbefreiungstatbestands. Für die Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds findet sich dieser in § 3 Nr. 66 EStG (i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG).

5. Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des BFH schafft keine neue Rechtslage. Sie bestätigt dagegen die Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber für Übertragungen von unmittelbaren Pensionszusagen auf Pensionsfonds geschaffen hat. Darüber hinaus ist die Entscheidung aber von grundsätzlicher Bedeutung, da nun unzweifelhaft und höchstrichterlich geklärt ist, aufgrund welcher Kriterien es gerechtfertigt ist, die Rechtsgeschäfte zur Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds einerseits und auf eine Rentner-GmbH andererseits ertrag- bzw. lohnsteuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen.

ZU DEN AUTOREN | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de, Kevin Pradl, LL. B., MPM, ist gerichtlich zugelassener Rentenberater und Prokurist der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, kevin.pradl@pcp-kanzlei.de

Arbeitnehmer erwirbt eigenen Anspruch aus § 236 Abs. 1 VAG

Wechsel zur vorgelagerten Besteuerung

Keine neue Rechtslage, aber deutlich mehr Rechtssicherheit